



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 9. November 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Ausstellen einer Heilmittel-Verordnung: Ernährungstherapie

Die Ausfüllhilfe „Ergotherapie“ finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/ergotherapie/>.

Freigabe 28.07.2017

Gebührpflicht.	Krankenkasse bzw. Kostenträger	Heilmittelverordnung 18	
Gebührfrei	Name, Vorname des Versicherten	Maßnahmen der Ergotherapie/ Ernährungstherapie	
Unfall/Unfallfolgen	geb. am	IK des Leistungserbringers	
BVG	Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status	Gesamt-Zuzahlung	Gesamt-Brutto
	Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum	Heilmittel-Pos.-Nr. Faktor Heilmittel-Pos.-Nr.	
		Heilmittel-Pos.-Nr. Faktor	
		Wegegeld-/Pauschale Faktor km	
		Faktor Hausbesuch Faktor	
Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (Regelfall)		Rechnungsnummer	
<input type="checkbox"/> Einzelverordnung	<input type="checkbox"/> Folgeverordnung	<input type="checkbox"/> Gruppen-therapie	Hausbesuch
<input type="checkbox"/> Verordnung außerhalb des Regelfalles	Behandlungsbeginn spätestens am		Rechnungsnummer
Hausbesuch	Therapiebericht	Belegnummer	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Verordnungsmaße		Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges	
7	8	Anzahl pro Woche	
9			
10	Diagnose mit Leitsymptomatik, gegebenenfalls wesentliche Befunde		
	11		
12	ICD-10 - Code		
13	ICD-10 - Code		
	Gegebenenfalls neurologische/psychiatrische, pädiatrische, orthopädische Besonderheiten		
14	Gegebenenfalls Spezifizierung der Therapieziele		
	Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles (ggf. Beiblatt)		
	Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes		

Verbindliches

Bitte vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht!

Muster 18 (1.2018)

Die Ernährungstherapie wird in der Regel von Vertragsärzten verordnet, die auf die Versorgung von Patienten mit seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen oder Mukoviszidose spezialisiert sind.

Seit dem 1. Oktober 2018 gibt es eine Leistungserbringerin zur Abgabe von Ernährungstherapie mit Sitz in München (<https://www.aok-gesundheitspartner.de/by/heilberufe/ernaehrungstherapie/index.html>). Im Raum München ist ab sofort die Versorgung mit Ernährungstherapie gewährleistet und kann deshalb verordnet werden. Betroffene Patienten außerhalb Münchens empfehlen wir weiterhin in den aktuellen Versorgungsstrukturen zu lassen. Sobald die Situation sich ändert, werden wir Sie umgehend informieren.

1. Erstverordnung / Folgeverordnung

Zwingende Angabe von Erst- oder Folgeverordnung

Vor der Erstverordnung ist eine Eingangsdagnostik durch Sie notwendig. Bei der Eingangsdagnostik sind störungsbildabhängig diagnostische Maßnahmen gemäß Heilmittel-Richtlinie durchzuführen, zu veranlassen und ggf. zu dokumentieren (siehe Punkt 11).

Folgeverordnung: Jede Verordnung nach einer Erstverordnung zur Behandlung derselben Erkrankung und desselbe Regelfalls. Dies gilt auch, wenn sich unter der Behandlung die Leitsymptomatik ändert.

2. Gruppentherapie

Feld bitte ankreuzen, sofern Einzeltherapie medizinisch nicht zwingend geboten ist. Eine Gruppentherapie sollte bei gruppendynamisch gewünschten Effekten oder im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes verordnet werden.

3. Verordnung außerhalb des Regelfalls

Für ernährungstherapeutische Maßnahmen sind grundsätzlich keine Verordnungen außerhalb des Regelfalls vorgesehen, da keine Einschränkungen bezogen auf die Gesamtverordnungsmenge im Regelfall bestehen.

4. Behandlungsbeginn spätestens am

Datum bitte (sechsstellig!) angeben, wenn die Behandlung nicht innerhalb 28 Kalendertagen (Ernährungstherapie) nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll, sonst bleibt das Feld frei.

Wird die **Behandlung länger als 28 Kalendertage unterbrochen**, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit (siehe § 16 Abs. 3 HeilM-RL). Dies gilt nicht in begründeten Ausnahmefällen:

- therapeutisch indizierte Behandlungsunterbrechung in Abstimmung mit Ihnen
- Krankheit des Patienten/Therapeuten

- **Ferien/Urlaub des Patienten/Therapeuten**

Der Therapeut begründet der Krankenkasse gegenüber die Überschreitung der Zeitintervalle unter Hinzufügung des Datums und des Handzeichens auf dem Verordnungsblatt (Fax ist nicht notwendig!).

5. Hausbesuch

Muss mit ja oder nein ausgefüllt werden. Ein Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis z. B. in betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. erfüllt für sich alleine nicht die Kriterien eines Hausbesuches.

6. Therapiebericht

Ja oder nein ankreuzen, je nachdem, ob ein Bericht des Therapeuten erwünscht ist.

7. Verordnungsmenge

Es ist keine Verordnungsmenge im Fall einer Erst- oder Folgeverordnung im Heilmittelkatalog definiert. Die Menge der Behandlungseinheiten richtet sich nach dem medizinischen Bedarf im Einzelfall für maximal 12 Wochen.

Die zu verordnende Regelleistungszeit wird noch konkretisiert, sobald uns abschließende Informationen vorliegen.

8. Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

Es ist nur die Ernährungstherapie nach Maßgabe des Heilmittelkataloges verordnungsfähig.

9. Anzahl pro Woche

Da die Frequenz vom Bedarf im Einzelfall abhängt, ist eine Angabe durch Sie nicht zwingend erforderlich (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2 HeilM-RL). Sie können aber eine Frequenzempfehlung abgeben.

10. Indikationsschlüssel

Ist vollständig anzugeben. Bitte geben Sie die Bezeichnung der Diagnosengruppe gemäß Heilmittelkatalog an (z. B.: SAS).

11. Diagnose mit Leitsymptomatik, gegebenenfalls wesentliche Befunde

Angabe der konkreten Diagnose, die mit dem ICD-10-Code (siehe Punkt 12) übereinstimmen muss einschließlich Therapieziel(en) nach Maßgabe des Heilmittelkataloges. Bitte die Leitsymptomatik immer patientenindividuell angeben, es sei denn, sie ergibt sich bereits aus dem Indikationsschlüssel. Gegebenenfalls ergänzende Hinweise (z. B.: Befunde, Vor- und

Begleiterkrankungen). Der Status der relevanten Stoffwechselfparameter oder Ernährungsparameter ist zusätzlich anzugeben.

12. ICD-10-Code

Bitte geben Sie den therapielevanten ICD-10-Code an.

Zur Geltendmachung eines langfristigen Heilmittelbedarfs ist grundsätzlich der ICD-10-Code gemäß der Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie anzugeben. Die Angabe eines weiteren ICD-10-Code ist nur notwendig, wenn ein besonderer Ordnungsbedarf geltend gemacht werden soll, bei dem die Angabe eines zweiten ICD-10-Code Voraussetzung ist. Diagnoseliste und Praxisinfo siehe <http://www.kbv.de/html/22246.php>

13. Gegebenenfalls neurologische/psychiatrische, pädiatrische, orthopädische Besonderheiten

Hier können Besonderheiten angegeben werden, die als zusätzliche Information für die Therapie von Relevanz sind.

Notwendige Dokumentation der weiterführenden Diagnostik insbesondere bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapieziels.

14. Gegebenenfalls Spezifizierung der Therapieziele

Hier geben Sie die individuellen Zielwerte/-korridore für die Ernährungstherapie an. Es ist gegebenenfalls ein Beiblatt zu nutzen.

Beispiel: Methylenin < 800mg/dl

Bei PKU:

Phenylalanin: <10mg/dl

Thyrosin: >1,1mg/dl

Sollte eine Korrektur bzw. Ergänzung der bereits ausgestellten Verordnung notwendig werden, so ist in den Fällen 1, 3, 5, 7, 8, 11 sowie bei fehlender Arztunterschrift und/oder Praxisstempel eine Korrektur bzw. Ergänzung der Verordnung per Fax gegenüber dem Heilmittelbringer ausreichend.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.